

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
10.03.	15.03.	Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden Öff.Pfandbr. Serie 681 NRW.Bank	DE0003156816
	15.03.	Öff. Pfandbr. Reihe 1230 WL-Bank	DE0003112306
	15.03.	Hypotheken-Pfandbrief Reihe 120 dgl. Reihe 163	DE0003401204 DE0003402905
15.03.	20.03.	Hypothekenbank in Essen Inh.-Schuldv. Em. HBE0EC IKB	DE000HBE0EC2
	20.03.	Inh.-Schuldv. Reihe 318 IKB	DE0002730181
16.03.	21.03.	Inh.-Schuldv. Reihe 773	DE0002197738
18.03.	23.03.	NRW.Bank Öff. Pfandbr. Reihe 1223	DE0003112231
21.03.	24.03.	IKB Inh.-Schuldv. Reihe 746	DE0002197464
23.03.	30.03.	NRW.Bank Kom.-Schuldv. Reihe 736 dgl. Reihe 737	DE0003107363 DE0003107371
30.03.	04.04.	Hypo Real Estate Bank Öff.Pfandbr. Em. 3366	DE0003333662
03.04.	06.04.	WL-Bank Öff. Pfandbr. Reihe 242	DE0003402244
10.04.	13.04.	WL-Bank Hypotheken-Pfandbrief Reihe 137	DE0003401378
19.04.	24.04.	Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden Öff.Pfandbr. Serie 699	DE0003156998
21.04.	26.04.	Bundesrepublik Deutschland Anleihe von 1996 (2006) WL-Bank	DE0001135010
	26.04.	Öff.Pfandbr. Reihe 363 WL-Bank	DE000A0AQQK9
25.04.	28.04.	Öff.Pfandbr. Reihe 203 WL-Bank	DE0003405031
27.04.	03.05.	Hypotheken-Pfandbrief Reihe 143 WL-Bank	DE0003401436
10.05.	15.05.	Öff.Pfandbr. Reihe 166	DE0003404661
12.05.	17.05.	Kreditanstalt für Wiederaufbau Inh.-Schuldv. Reihe 121	DE0002914215
24.05.	29.05.	Kreditanstalt für Wiederaufbau Anleihe v. 1996(2006) WL-Bank	DE0002912151
25.05.	30.05.	Öff.Pfandbr. Reihe 232 WL-Bank	DE0003402145
01.06.	06.06.	Öff.Pfandbr. Reihe 370 Hypotheken-Pfandbrief Reihe 173 dgl. Reihe 178	DE000A0A7V98 DE0001195451 DE0007691917
14.06.	19.06.	WL-Bank Hypotheken-Pfandbrief Reihe 111	DE0003401113
15.06.	20.06.	Kreditanstalt für Wiederaufbau Variomaxanleihe	DE0002912458
16.06.	21.06.	WL-Bank Öff.Pfandbr. Reihe 228	DE0003402103
20.06.	23.06.	BRD Bundesschatzanweisungen v. 04/06	DE0001137065

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Hypothekenbank in Essen Öff. Pfandbr. Em. HBE0C9	DE000HBE0C98	09.03.06 – 08.06.06	2,67200 %
WL-Bank Westfälische Landschaft Hyp. Pfandbr. Reihe 212 Öff. Pfandbr. Reihe 292 dgl. Reihe 293	DE000A0EUFR1 DE0001608115 DE0001608123	09.03.06 – 08.06.06 09.03.06 – 08.06.06 09.03.06 – 08.06.06	2,66200 % 2,74200 % 2,74200 %

Hauptversammlung und Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
09.03.	Schumag	04/05	0,--		
15.03.	Douglas Holding	04/05	1,--	CBF	16.03.
29.03.	Deutsche Beteiligung	04/05	0,33 + 0,33 Bonus	CBF	30.03.
10.04.	Henkel	05	1,36	10	11.04.

*von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Dividendenzahlungen auf Ausländische Aktien

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.
¹⁾ Jahres- ²⁾ Interims- ³⁾ Halbjahres- ⁴⁾ Vierteljahres- ⁵⁾ Jahresschluss- ⁶⁾ Sonder- ⁷⁾ Stock- ⁸⁾ Netto-Dividende
⁹⁾ wahlweise in Aktien ¹⁰⁾ vorbehaltlich der HV-Beschlüsse ¹¹⁾ über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende Hauptversammlung ¹²⁾ wahlweise in bar ¹³⁾ unverbindliche Voranzeige

ISIN	Gesellschaft	Zahlung pro Aktie	Geschäfts- Jahr	Dividenden- Berechtigungs- Schein	Stichtag für Dividenden- Berechtigung	zahlbar ab	Ex- Notierung
US2605431038	The Dow ChemicalCompany	USD 0,375 ²⁾ /06	-	-	31.03.	28.04.	29.03.

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

Sparkasse KölnBonn, Köln
 unter dem
EURO 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme
 zu begebende Schuldverschreibungen

Schwebende Zulassungsverfahren

WL-BANK WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank AG, Münster
Inhaber-Schuldverschreibungen

Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN
EUR 150.000.000,--	variabel	Reihe 101	DE000A0HNXX0
Hypotheken-Pfandbriefe			
EUR 50.000.000,--	3,25000 %	Reihe 218	DE000A0HCJK9
EUR 20.000.000,--	1,37500 %	Reihe 219	DE000A0HCJM5
EUR 20.000.000,--	3,37500 %	Reihe 220	DE000A0HNXS0
EUR 20.000.000,--	2,05000 %	Reihe 221	DE000A0HNXU6
EUR 10.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Reihe 222	DE000A0HNXW2
Öffentliche Pfandbriefe			
EUR 25.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Reihe 479	DE000A0HNXQ4

Colonia Real Estate AG, Köln

Stück 100.000

(Euro 100.000,00)

auf den Inhaber lautende Stammaktien

in Form von nennwertlosen Stückaktien

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 -

aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

vom Februar 2006 aus genehmigtem Kapital

mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2006

- **ISIN: DE000A0JCZ36** -

und

Stück 239.342

(Euro 239.342,00)

auf den Inhaber lautende Stammaktien

in Form von nennwertlosen Stückaktien

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 -

aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

vom März 2006 aus genehmigtem Kapital

mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2005

- **ISIN: DE0006338007** -

Bekanntmachungen

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

(Eingfügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Februar 2006 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Schreiben vom 2. März 2006 genehmigt.

„VIIa. Abschnitt. Quality Trading

...

5. Unterabschnitt: Anteilscheine an Investmentfonds

§ 45 n Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei Anteilscheinen an Investmentfonds. (1) Über die Verpflichtung von § 45 d Abs. 1 hinaus hat der Skontrofführer in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Taxen zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Taxen sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Taxen veröffentlicht der Skontrofführer grundsätzlich den Gegenwert, für den die jeweilige Taxe gilt.

(2) Je nach Anlageschwerpunkt des Investmentfonds muss die veröffentlichte Taxe die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a) Aktienfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder europäische Aktien investieren (Aktienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Bei Aktienfonds, die zum überwiegenden Teil im außereuropäischen Ausland oder in bestimmte Branchen investieren, liegt das maximale Volumen bei Euro 20.000,-, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis in liquiden Gattungen maximal 1,0 Prozent betragen. Bei den übrigen Aktieninvestmentfonds liegt die maximal zulässige Spreadbreite bei 2,0 Prozent.

b) Rentenfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren (Rentenfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,0 Prozent betragen.

c) Geldmarktfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Papiere mit sehr kurzen Laufzeiten investieren (Geldmarktfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 0,5 Prozent betragen.

d) Immobilienfonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Immobilien investieren (Immobilienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

e) Gemischte und sonstige Fonds

Eine Taxe für Investmentfonds, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren (gemischte Fonds) und Investmentfonds, die in keine der unter a) bis e) genannten Kategorien fällt (sonstige Fonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

Bei liquiden Investmentfonds wird der Skontrofführer regelmäßig wesentlich engere als die angegebenen Maximalspreads stellen.

(3) Solange der Fonds die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt hat, ist der Skontroführer nicht zur Veröffentlichung eines Briefpreises verpflichtet.

(4) Solange der Fonds die Rücknahme der Anteile ausgesetzt hat, finden die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 45 c und d keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Taxen und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach allgemeinen Regeln.

(5) Die in Absatz 2 genannten maximalen Spreadbreiten gelten nicht, wenn die Geldseite der Taxe unter Euro 5,00 liegt. Der Spread darf in diesen Fällen Euro 0,10 jedoch nicht überschreiten.

§ 45 o Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds. Hat der Fonds die Rücknahme der Anteile ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt der letzten Rückgabemöglichkeit beim Fonds und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Rücknahme durch den Fonds veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

...

Düsseldorf, 7. März 2006

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Februar 2006 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Schreiben vom 2. März 2006 genehmigt.

XIII. Abschnitt. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt; Zulassungsstelle

§ 69 Aufgaben und Zusammensetzung der Zulassungsstelle. (1) Über die Zulassung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt entscheidet die Zulassungsstelle. Sie besteht aus ~~höchstens mindestens~~ mindestens 27-3 ordentlichen und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. ~~Von ihnen den Mitgliedern~~ müssen mindestens die Hälfte Personen sein, die nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sind.

(2) Die Zulassungsstelle trifft, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung für den Emittenten und für das antragstellende Institut oder Unternehmen ergeben.

(3) Die Mitglieder der Zulassungsstelle werden vom Börsenrat gewählt.

~~(4) Die Zulassungsstelle kann Entscheidungen auf aus ihrer Mitte gebildete Ausschüsse übertragen, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~

~~(5)~~ Die Zulassungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

...

§ 71 Geschäftsordnung; Vorsitz in der Zulassungsstelle; Stellvertretung. Die Zulassungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt in ihrer ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, ~~für ihre dreijährige Amtszeit~~ aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende.

§ 72 Zulassungsantrag; Ausschluss von Mitgliedern bei der Beratung und Beschlussfassung. (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zur Notierung im amtlichen Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit mindestens einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens Euro 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(2) Emittenten, deren Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse zur Notierung im amtlichen Markt zugelassen sind, können den Zulassungsantrag auch alleine und ohne den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BörsG stellen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung über den Zulassungsantrag sind diejenigen Mitglieder der Zulassungsstelle ausgeschlossen, die auf Seiten des Emittenten an der Zulassung zur Notierung im amtlichen Markt beteiligt sind. Als beteiligt gelten auch Mitglieder, die Organen des Wertpapierausstellers angehören oder in dessen Diensten stehen. Sollte im Einzelfall die Zulassungsstelle beschlussunfähig sein, hat der Börsenrat unter Wahrnehmung der in § 69 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung der Zulassungsstelle die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. §§ 20 und 21 Nordrhein-Westfälisches Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 73 Beschlussverfahren. (1) Die Zulassungsstelle trifft ihre Entscheidungen durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung in Plenarsitzungen oder in Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 69 Abs. 3 oder in der Regel durch Abstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, schriftlich, fernmündlich oder jede andere vergleichbare Form, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungsstelle können beschließen, dass bei Zulassungsverfahren die Zulassung als beschlossen gilt, sofern kein Mitglied innerhalb einer von der Zulassungsstelle bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Satz 1 gilt für andere konkret zu bezeichnende Arten von Beschlussgegenständen entsprechend.

(3) Bei einer Abstimmung nach mündlicher Verhandlung ist die Zulassungsstelle beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen oder enthält er sich der Stimme, so gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

(4) Bei einer Abstimmung nach mündlicher Verhandlung ist ein Ausschuss gemäß § 69 Abs. 3 beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; besteht ein Ausschuss aus 5 Mitgliedern, müssen alle Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die weiteren Einzelheiten zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung. Bei schriftlicher Abstimmung werden alle an der Beratung beteiligten Mitglieder der Zulassungsstelle durch gleichlautende Schreiben zur Stellungnahme aufgefordert. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich innerhalb der Abstimmungsfrist zu einem Antrag übereinstimmend geäußert hat.

(6) Im Falle einer schriftlichen Abstimmung hat auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Zulassungsstelle die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung zu erfolgen. Einem solchen Antrag hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.

...

Düsseldorf, 7. März 2006

Rücknahme der Lieferbarkeit ohne Kapitalherabsetzung
Anderung der Lieferbarkeit
Anderung des Anteils am Grundkapital von Euro 2,56 auf Euro 2,637575758

K + S Aktiengesellschaft, Kassel

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2005 hat u. a. beschlossen, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand der Gesellschaft hat unter Ausnutzung dieser Ermächtigung in seiner Sitzung vom 24. Januar 2006 beschlossen, insgesamt Stück 1 250 000 eigene auf den Inhaber lautenden Stammaktien gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise einzuziehen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital erhöht. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt unverändert Euro 108.800.000,- und ist nunmehr in Stück 41 250 000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem neuen rechnerischen Betrag des Grundkapitals von Euro 2,637575758 eingeteilt. Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 15. Februar 2006 in das Handelsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

Mit Ablauf des 9. März 2006 wird daher die Lieferbarkeit von

1 250 000 Inhaber-Stückaktien
- ISIN DE0007162000 -

der K + S Aktiengesellschaft, Kassel

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Ab dem 10. März 2006 wird das Grundkapital wie folgt verbrieft:

1 Globalurkunde über 40 500 000 Stückaktien Nr. 000 000 001 – 040 500 000
nebst Globalgewinnanteilschein
sowie
1 Globalurkunde über 750 000 Stückaktien Nr. 040 500 001 – 041 250 000
ohne Globalgewinnanteilschein

Skontrofführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Market-Maker: Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG
Düsseldorf, 8. März 2006

Zulassungsantrag

WL-BANK WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank AG, Münster

Die WL-BANK WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank AG, Münster, und die WGZ-Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, haben den Antrag gestellt,

Emissionssumme	Inhaber-Schuldverschreibungen			ISIN
	Zinsfuß			
EUR 150.000.000,--	variabel	Reihe	101	DE000A0HNXX0
Hypotheken-Pfandbriefe				
EUR 50.000.000,--	3,25000 %	Reihe	218	DE000A0HCJK9
EUR 20.000.000,--	1,37500 %	Reihe	219	DE000A0HCJM5
EUR 20.000.000,--	3,37500 %	Reihe	220	DE000A0HNXS0
EUR 20.000.000,--	2,05000 %	Reihe	221	DE000A0HNXU6
EUR 10.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Reihe	222	DE000A0HNXW2
Öffentliche Pfandbriefe				
EUR 25.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Reihe	479	DE000A0HNXQ4

der WL-BANK WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank AG, Münster,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.
Düsseldorf, 9. März 2006